

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Ortsrecht der Stadt Wittlich</b> <b>Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen</b> <b>-Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung-</b> <b>vom 2. Januar 1996</b> <b>2. Änderung</b>	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Schmitt, Andreas Aktenzeichen: II/653-31/Satzungen Vorlagennummer: 2016/358 Datum: 04.10.2016
	Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9	Bau- und Verkehrsausschuss	15.11.2016	öffentlich	vorberatend
13	Stadtrat	24.11.2016	öffentlich	beschließend

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.**

### Begründung/Problembeschreibung:

Mit Beschluss vom 12.07.2016 hat der Stadtrat die Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist in § 1 Abs. 1 auf die „östlich der L141 / B49 gelegenen Industriegebiete I, Ia, II und III der Stadtmitte“ begrenzt.

Für die übrigen Teile der Stadt Wittlich werden bis auf weiteres Einmalbeiträge nach der Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996 erhoben.

Diese Satzung ist nun hinsichtlich ihres Geltungsbereiches ebenfalls anzupassen.

Hierzu soll § 1 Abs. 1 um einen Satz 2 ergänzt werden.

§ 1 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung lautet dann wie folgt:

*Die Stadt erhebt einmalige Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der östlich der L141 / B 49 gelegenen Industriegebiete I, Ia, II und III der Stadtmitte (Abrechnungseinheit I). Dort werden wiederkehrende Beiträge nach der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.*

Die Änderung soll zeitgleich mit der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Die Vereinbarkeit der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996 mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde durch den Zentralbereich bestätigt.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

### **Anlage**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996